Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 250
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2021)

zum Thema:
Wie steht es um die Rekommunalisierung im Wärmenetz?

und **Antwort** vom 20. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 27250
vom 06. April 2021
über Wie steht es um die Rekommunalisierung im Wärmenetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Dezember 2020 hat die Senatsverwaltung für Finanzen zu einer Anhörung (potenziell) beteiligter Fachkreise und Verbände nach § 39 GGO II zum Wärmenetzregulierungsgesetz Berlin eingeladen. Von welchen Akteuren und wie viele Stellungnahmen sind bei der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen dieser Anhörung eingegangen?

Zu 1.: Anlässlich der im Dezember 2020 gestarteten Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände nach § 39 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO) II zum Wärmenetzregulierungsgesetz Berlin (WNetzRG) gingen bei der Senatsverwaltung für Finanzen insgesamt 22 Stellungnahmen der folgenden 29 Akteure ein:

- AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.,
- ALBA Group,
- BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. gemeinsam mit degewo AG, GESOBAU AG, Gewobag Wohnungsbau-AG Berlin, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH, WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH,
- BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg,
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR,
- Berliner Stadtwerke GmbH,
- Berliner Wasserbetriebe AöR,
- BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
- BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
- BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin,
- Deutsche Wohnen SE,
- Fernheizwerk Neukölln AG,
- GASAG AG,
- GETEC Gruppe,
- IHK Berlin gemeinsam mit Handwerkskammer Berlin,
- NATURSTROM AG,
- Siemens AG,
- Stadler Deutschland GmbH,
- Techem GmbH,
- Vattenfall Wärme Berlin AG,

- Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH,
- WISTA Management GmbH.

2. Wann und in welcher Form wird der Senat Berlin den nächsten Entwurf für das Wärmenetzregulierungsgesetz Berlin veröffentlichen bzw. für welchen Zeitpunkt plant der Senat einen Beschluss und das Inkrafttreten des genannten Gesetzes?

Zu 2.: Die Veröffentlichung eines aktualisierten Gesetzentwurfs ist derzeit nicht in Planung. Zeitpunkte für Beschluss und Inkrafttreten des WNetzRG stehen noch nicht fest.

3. Das Wärmenetzregulierungsgesetz Berlin und das ebenfalls angedachte und durch den Koalitionsvertrag geplante Energiewendegesetz Berlin sind in ihren ersten Entwürfen weitgehend identisch. Plant der Senat eine Verschmelzung beider Gesetzentwürfe zu einem Gesetzentwurf?

Zu 3.: Überschneidungen zwischen den Entwürfen des WNetzRG und der Novelle des Energiewendegesetzes Berlin (EWG-Novelle) bestehen partiell, sie sind jedoch nicht „weitgehend identisch“ (siehe auch Punkt 4.). Der Regelungsansatz des WNetzRG geht deutlich über die in der EWG-Novelle verankerten Punkte hinaus.

Bspw. ist der systematische Marktzugang für dritte Wärmeerzeuger und -versorger nicht Element der EWG-Novelle.

Eine vollständige Verschmelzung der beiden Gesetze ist derzeit nicht geplant.

4. Der Entwurf zum Energiewendegesetz Berlin sieht mit Ausnahme von §4 Netzbetrieb, §5 Netznutzung und §6 Netzentgelte eine Übernahme sämtlicher Bestandteile des Wärmenetzregulierungsgesetzes Berlin vor. Was sind die Gründe und was beabsichtigt die Senatsverwaltung mit der Nicht-Übernahme der genannten Bestimmungen?

Zu 4.: Die §§ 4 bis 6 des WNetzRG-Entwurf bedeuten eine grundlegende Veränderung der Organisation des Wärmemarktes. Die Ausgestaltung der Regelungen muss der Komplexität der technischen und wirtschaftlichen Anforderungen der Wärmeversorgungssysteme gerecht werden. Bislang erfolgen Wärmeerzeugung, -verteilung und -vertrieb weitgehend aus einer Hand. Wird die Wärmeversorgungsinfrastruktur grundsätzlich für Dritte geöffnet, sind die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netznutzungsbegehrenden zu benennen. Insbesondere müssen die Rechte Dritter auf Netznutzung mit gegebenenfalls bestehenden Kapazitätsgrenzen und Auswirkungen auf die Gesamtsystemkosten abgewogen sowie eine Systematik der Kostenaufteilung entwickelt werden. Die oben genannten Paragraphen beinhalten hierfür Vorschläge, die durch Fachexpertinnen und -experten unterschiedlich bewertet werden. Möglichkeiten der Schärfung und Ausdifferenzierung der geplanten Regelungen sind daher zu prüfen.

5. Der Entwurf des Energiewendegesetzes übernimmt nicht §1(2) des Wärmenetzregulierungsgesetzes Berlin, in dem der Zweck des Gesetzes mit der Sicherstellung eines „fairen, nachhaltigen und sozialverträglichen Wettbewerbes bei der Allgemeinversorgung mit Wärme“. Welche Bedeutung misst die Senatsverwaltung für Finanzen dem Prinzip des Wettbewerbs bei der Wärmenetzregulierung bei?

Zu 5.: Ziel einer Marktöffnung unter wettbewerblichen Prinzipien ist es, Marktakteure, die alternative umweltfreundliche Quellen erschließen oder deren Wärmeerzeugung ein Nebenprodukt ihrer eigentlichen Tätigkeit ist, effizient einzubinden, während gleichzeitig Versorgungssicherheit und Verbraucherschutz gewährleistet bleiben.

6. Hat es im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eine veränderte Auffassung innerhalb des Senats zur wettbewerblichen Regulierung des Wärmenetzes gegeben? Wenn ja, was waren die Gründe?

Zu 6.: Die Wärmenetzregulierung zur Förderung von Wettbewerb und Klimaschutz wird nach wie vor befürwortet. Ihre Einführung bedeutet eine systematische Neuorganisation des Wärmemarkts und unterliegt dabei hohen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Anforderungen. Eine schrittweise Umsetzung ist daher sinnvoll. Das Land Berlin ist bundesweit Vorreiter bei der Einführung einer Wärmenetzregulierung.

7. Finanzsenator Herr Dr. Matthias Kollatz ließ sich am 23. Oktober 2020 im Tagesspiegel mit den Worten zitieren: Der Senat stelle sich in Hinblick auf das Wärmenetz gegenüber dem Wärmenetzbetreiber Vattenfall auf eine „langfristige Partnerschaft“ ein. Schließt diese Partnerschaft auch Gespräche über einen etwaigen Rückkauf des Wärmenetzes an das Land Berlin ein? (Quelle: https://www.morgenpost.de/berlin/article230739900/Rueckkauf-des-Berliner-Stromnetzes-voraussichtlich-Mitte-2021.html)

Zu 7.: Die angeführte Aussage des Finanzsenators bezog sich nicht auf einen etwaigen Rückkauf des Wärmenetzes, sondern auf das breitere Thema der Energiewende. Berlin hat sich mit dem Berliner Klimaschutzprogramm das Ziel gesetzt bis 2030 klimaneutral zu werden. Dafür ist das Land auf eigenes Handeln und starke Partner angewiesen.

Im Rahmen der Senatsstrategie, Unternehmen der unmittelbaren Daseinsvorsorge zu rekommunalisieren, wenn auf der Eigentümerseite der Wille zu einem Verkauf besteht und ein Ankauf wirtschaftlich ist, würde sich das Land Gesprächen über einen Rückkauf grundsätzlich nicht verweigern.

8. Wie oft haben sich im Zeitraum vom 8. Dezember 2016 bis 10. März 2021 Angehörige und Repräsentanten der Senatsverwaltung für Finanzen mit leitenden Vertretern der Vattenfall und/oder leitenden Vertretern ihrer das Wärmenetz betreibenden Tochtergesellschaften getroffen, der hauptsächlich oder randständig den Rückkauf des Wärmenetzes an das Land Berlin zum Gesprächsgegenstand hatte? Bitte aufschlüsseln nach Datum und Teilnehmer.

Zu 8.: Im genannten Zeitraum haben keine Gespräche zum Rückkauf des Wärmenetzes stattgefunden.

9. Von welchem Kaufpreis geht die Senatsverwaltung für Finanzen bei einer Übernahme des Berliner Wärmenetzes im Rahmen eines Rückkaufs von Vattenfall/Gasag aus?

Zu 9.: Der Senatsverwaltung für Finanzen liegt keine aktuelle Bewertung für das Berliner Wärmenetz vor.

10. Plant die Senatsverwaltung für Finanzen im nächsten Haushaltsentwurf Rückstellungen für den Rückkauf des Wärmenetzes zu bilden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 10.: In der derzeitigen Fassung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2022/2023 sind keine Haushaltsmittel für den Rückkauf des Wärmenetzes veranschlagt. Für mögliche Verhandlungsführungen unter anderem im Zusammenhang im einem eventuellen Ankauf von Energieinfrastrukturen wird regelmäßig haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Berlin, den 20. April 2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen